



Brüssel, den 10. September 2019  
(OR. en)

11949/19  
ADD 4

AGRILEG 153  
VETER 73  
DELECT 170

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2019) 4625 - ST 11372/19 + ADD 1
Betr.:	DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 28.6.2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für Betriebe, in denen Landtiere gehalten werden, und für Brütereien sowie zur Rückverfolgbarkeit von bestimmten gehaltenen Landtieren und von Bruteiern <i>– Absicht, keine Einwände zu erheben</i>

---

### Erklärung der Republik Zypern

Zypern lehnt den von der Kommission vorgeschlagenen delegierten Rechtsakt ab, da er eine wesentliche Änderung der derzeitigen Identifizierungsmethode vorsieht, die sich im Hinblick auf die Rückverfolgbarkeit der Verbringungen von Tieren dieser Kategorie in den Schlachthof als zuverlässig erwiesen hat.

Durch die neuen Bestimmungen wird das derzeit in Zypern angewandte System erheblich geändert, wonach Tiere vor Vollendung des zwölften Lebensmonats – unabhängig davon, ob sie unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen oder nicht – nur mit einer herkömmlichen Ohrmarke mit der Registrierungsnummer des Geburtsbetriebs des Tieres gemäß Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a zu kennzeichnen sind.

Unter Berücksichtigung der Marktordnung für den Schaf- und Ziegensektor in Zypern wird der Vorschlag mit neuen Bestimmungen zur Kennzeichnung aller Schafe und Ziegen vor Vollendung des zwölften Lebensmonats, die vor der Schlachtung in Mastställe verbracht werden, abgesehen vom unnötigen Verwaltungsaufwand auch erhebliche negative soziale und wirtschaftliche Auswirkungen sowohl für die Landwirte als auch für die Verbraucher haben.

Es gibt bestimmte Ausnahmen von der Anwendung des Artikels 45 Absatz 2, aber keine davon sieht die Option vor, Tiere vor Vollendung des zwölften Lebensmonats, die nicht unmittelbar in einen Schlachthof verbracht werden sollen, so zu kennzeichnen, wie in Artikel 45 Absatz 1 Buchstabe a vorgeschlagen.

Wenn der delegierte Rechtsakt endgültig angenommen wird, sollte die Kommission diesen Rechtsakt so bald wie möglich bewerten und überprüfen, damit die Mitgliedstaaten die Möglichkeit in Anspruch nehmen können, das derzeitige Identifizierungssystem auf der Grundlage der herkömmlichen Ohrmarke mit dem Code des landwirtschaftlichen Betriebs beizubehalten.

---